

ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 12. Februar 1987 von dem Gemeinschaftsminister für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Anerkennung der freien lokalen Rundfunksender in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 31. März 1987 folgendes Gutachten abgegeben :

TITEL.

Folgender Titel wird vorgeschlagen :

"Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Anerkennung der freien lokalen Rundfunksender".

PRÄAMBEL.

Die Verwendung des majestätischen "Wir" in der Präambel der Erlasse der Gemeinschafts- und Regionalexekutiven ist nicht gerechtfertigt. Es empfiehlt sich zu schreiben :

"Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

...

BESCHLIESST : ".

Absatz 1 :

Es ist nicht üblich, auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft hinzuweisen.

Absatz 2 :

Der im Entwurf liegende Erlass findet seine Rechtsgrundlage im Artikel 2, § 1, im Artikel 6, § 4, und im Artikel 10, Absatz 3, des Dekrets vom 16. Juni 1986. Es wird vorgeschlagen, dies in Absatz 2, der Absatz 1 wird, folgendermassen zu präzisieren :

"... insbesondere des Artikels 2, § 1, des Artikels 6, § 4, und des Artikels 10, Absatz 3;".

.../...

In Übereinstimmung mit Artikel 3, § 2, des Erlasses der Exekutive vom 3. Dezember 1986 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Gemeinschaftsminister müsste die Vorschlagsformel wie folgt abgefasst werden :

"Auf Vorschlag des Gemeinschaftsministers für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien".

VERFÜGENDER TEIL.

Es empfiehlt sich, die Unterteilung in Paragraphen nur dann zu verwenden, wenn es darum geht, mehrere Absätze zusammenzufügen. Die Bemerkung gilt für die Artikel 3, 4 und 5.

*

Artikel 1.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel 1.-

Der Antrag auf Anerkennung als freier lokaler Rundfunksender ist beim Sekretariat der Kommission für freie lokale Rundfunksender, nachstehend als "Kommission" bezeichnet, einzureichen".

Artikel 2.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel 2.-

§ 1. Dem Antrag sind beizufügen :

1° eine Kopie der im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Satzung der Vereinigung ohne Erwerbszweck und die Anschrift der Mitglieder des Verwaltungsrates ;

.../...

2° die Angabe des geographischen Standortes der Produktions- und Sendeeinrichtungen, der Höhe der Antenne sowie des Sendebereichs und der Reichweite des Senders;

3° eine Aufstellung über die bestehende oder geplante Programmierung, die benutzten oder vorgesehenen Sendezeiten, die benutzte(n) oder gewünschte(n) Sendefrequenz(en), das benutzte oder vorgesehene Sendezeichen;

4° eine detaillierte Übersicht der Finanzlage des antragstellenden Rundfunksenders;

5° für die bereits tätigen Rundfunksender, das Datum der Inbetriebnahme.

§ 2. Ausserdem muss der Antrag eine durch die Mitglieder des Verwaltungsrates unterzeichnete Erklärung enthalten, laut der :

1° der Rundfunksender nicht mit einem Handelsunternehmen verbunden ist;

2° der Rundfunksender weder rechtlich noch faktisch einem privaten Sendernetz angehört, dessen Besitzer eine Person, eine Vereinigung oder eine Gesellschaft mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des deutschen Sprachgebietes ist;

3° die Ansager bzw. die Moderatoren, die bei einer Wahl jeglicher Art Kandidat sind, ab dem Erscheinen der Kandidatenlisten keine anderen Programme als Musikprogramme moderieren dürfen;

4° pro Sendetag während mindestens eines Viertels der Sendezeit selbstproduzierte Beiträge ausgestrahlt werden, die politische, soziale oder kulturelle Themen zum Schwerpunkt haben oder die der lokalen Animation dienen;

5° Massnahmen ergriffen werden, um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zu den ausgestrahlten Sendungen zu äussern".

+

1. Mit Zustimmung der Vertreter der Exekutive wurde im oben vorgeschlagenen Text Punkt 5° des Entwurfes nicht übernommen. Es obliegt nämlich der Kommission und der Exekutive, aufgrund der durch das Dekret und den im Entwurf liegenden Erlass vorgeschriebenen Auskünfte und Verpflichtungen nachzuprüfen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt.

2. Im vorgeschlagenen Text ist die Bestimmung des Punktes 9°, c, des Entwurfes ebenfalls nicht übernommen. Diese Bestimmung fügt nämlich der Anerkennungsbedingung, die durch Artikel 7, § 1 und § 2, des Dekretes festgelegt ist, eine neue hinzu. Die Exekutive hat eine solche Befugnis nicht.

3. Der oben für den Paragraphen 2, Punkt 5°, vorgeschlagene Text weicht vom Wortlaut des Punktes 9°, d, des Entwurfes ab. Die vorgeschlagene Massnahmen können nämlich auf praktische Hindernisse stossen, insofern sie jedem Hörer die Möglichkeit geben würden, sich jederzeit direkt in eine Sendung einzumischen. Das durch Artikel 7, § 1, e, des Dekrets festgelegte Ziel nämlich den Zugang der Bürger zum Sender zu fördern, könnte auf diese Weise nicht erreicht werden.

4. Der oben vorgeschlagene Text hat die Bestimmung des Punktes 9°, des Entwurfes, der den Beitrag festlegt, der auferlegt ist, um Mitglied der Vereinigung ohne Erwerbszweck zu sein, ebenfalls nicht übernommen. Diese Bestimmung findet keine Rechtsgrundlage im Dekret.

Artikel 3.

Um den Text aufzulockern, wird vorgeschlagen, den Paragraphen 3 zu streichen und ihn im Artikel 7 einzufügen.

.../...

Artikel 4, 5 und 6.

Mit Zustimmung der Vertreter der Exekutive wird vorgeschlagen, die Artikel 4, 5 und 6 durch die zwei folgenden Artikel zu ersetzen (1) :

"Artikel 4.-

Für die Anträge von bereits tätigen Rundfunksendern gibt die Kommission der Exekutive innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Übersendung der Akte ein begründetes Gutachten über den Inhalt der Sendungen und ein technisches Gutachten ab. Die Frist wird um fünfzehn Tage verlängert, wenn die Antragsteller auf eigenen Wunsch von der Kommission angehört werden.

Die Exekutive trifft ihre Entscheidung und stellt sie den Antragstellern innerhalb von vierzig Tagen nach Erhalt des Gutachtens der Kommission zu.

Artikel 5.-

§ 1. Für die Anträge von noch nicht tätigen Rundfunksendern gibt die Kommission der Exekutive innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Übersendung der Akte ein technisches Gutachten ab. Die Frist wird um fünfzehn Tage verlängert, wenn die Antragsteller auf eigenen Wunsch von der Kommission angehört werden.

Die Exekutive trifft eine Entscheidung über die vorläufige Anerkennung des Rundfunksenders und stellt sie den Antragstellern innerhalb von vierzig Tagen nach Erhalt des Gutachtens der Kommission zu.

.../...

(1) Im Bemühen um Vereinheitlichung haben die Vertreter der Exekutive sich mit der Abänderung gewisser Fristen einverstanden erklärt.

§ 2. Innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung seiner vorläufigen Anerkennung durch die Exekutive teilt der Rundfunksender dem Sekretariat der Kommission das Datum seiner Inbetriebnahme mit.

Sechs Monate nach der Inbetriebnahme des Rundfunksenders gibt die Kommission der Exekutive ein begründetes Gutachten über den Inhalt der Sendungen ab.

Die Exekutive trifft ihre Entscheidung und stellt sie den Antragstellern innerhalb von vierzig Tagen nach Erhalt des Gutachtens der Kommission zu".

Artikel 7 (der Artikel 6 wird).

Wegen der Streichung des Artikels 3, § 3, wird vorgeschlagen, Artikel 7 des Entwurfes durch folgenden Wortlaut zu ersetzen :

"Artikel 6.-

Jede Änderung in den aufgrund von Artikel 2 gemachten Angaben muss der Kommission unverzüglich mitgeteilt werden".

Artikel 8 (der Artikel 7 wird).

Die Vertreter der Exekutive haben sich damit einverstanden erklärt, den letzten Absatz des Paragraphen 2 und Absatz 1 des Paragraphen 3 durch einen neuen Absatz 1 des Paragraphen 3 zu ersetzen, der wie folgt abgefasst ist :

"Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Kommission über fünfundvierzig Tage, um den Verwaltungsrat des betreffenden lokalen Rundfunksenders anzuhören und um ihr begründetes Gutachten an die Exekutive abzugeben".

.../...

Artikel 9 (der Artikel 8 wird).

Am Ende des Artikels ist das Wort "Deutschsprachig" überflüssig und kann ausgelassen werden.

Artikel 10 (der Artikel 9 wird).

Es sollte in diesem Artikel heissen "... zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses zur Begutachtung vorliegen, wird die ..." anstelle von "... zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Erlasses bereits zur Begutachtung vorliegen, wird die ...".

Ausserdem muss geschrieben werden : "... in Artikel 4, Absatz 1, ..." und nicht "in Artikel 4, § 1, ...".

Artikel 11 (der Artikel 10 wird).

Es muss geschrieben werden :

"Artikel 10.-

Der Ministerielle Erlass vom 10. Oktober 1983 betreffend die Anerkennung der freien lokalen Rundfunksender im Gebiet deutscher Sprache, abgeändert durch den Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juli 1984, wird aufgehoben".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J. LIGOT,	Kammervorsitzender,
	P. FINCOEUR,	
	P. MARTENS,	Staatsräte
	Cl. DESCHAMPS,	
	F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	: M. VAN GERREWEY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY.

J. LIGOT.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.